

# **schriftlich 1 - mündlich nur auf Nachfrage**

## **Beitrag von „pommes“ vom 4. Januar 2010 12:00**

Tach auch,

wenn man hier mal die Rechtsvorschriften bemüht: Hol - bzw Bringschuld.

Da die Schülerin in der Sek I ist, hast du als Lehrer zunächst einmal eine Hohlschuld. Wie Du schreibst, antwortet die Schülerin auf Nachfrage passend, arbeitet zügig, gewissenhaft, richtig und wird (denke ich mal) auch im Bereich Hausaufgaben ihren Teil leisten.

Denke daher z.B. auch nicht das besagte Schülerin in der Kopfnote "Leistungsbreitschaft" eine drei angedroht bekommt - denn erfahrungsgemäß sind "ruhige" SuS dies meist in sehr vielen Fächern....

Daher kann man in der "sonstigen Mitarbeit" durchaus eine zwei rechtfertigen. Zusammen mit den schriftlichen Leistung kann das durchaus eine eins werden.

Ich bitte dabei zu bedenken das die "Sonstige Mitarbeit" nicht nur die "mündliche Leistung" widerspiegelt.

Dennoch sollte man die Schülerin drauf hinweisen, in wie weit sich Bewertungsmaßstäbe in der Sekundarstufe II ändern - auf der anderen Seite sind auch wir gefordert (ja auch der Sekundarstufe II) SuS die Möglichkeiten einzuräumen gute schriftliche Leistungen in der "sonstigen Mitarbeit" zu bestätigen.

Pommes